

Satzung des Werratalvereins – Zweigverein Sontra e.V.

§ 1 Zweck

Der Werratalverein - Zweigverein Sontra e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck, geführte Wanderungen, sowie Fahrten und Veranstaltungen unter kulturellen, geschichtlichen, sozialen, gesundheitlichen und geselligen Aspekten durchzuführen, die Heimat- und Naturverbundenheit zu pflegen, den Naturschutz zu fördern und gemeinschaftliche Wanderungen durchzuführen. Dies gilt sowohl für Mitglieder als auch für Freunde und Förderer. Die Verfolgung politischer, rassistischer und konfessioneller Zwecke sind von der Tätigkeit des Vereines ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Name

Der am 6.09.1910 gegründete Verein trägt den Namen „Werratal – Zweigverein Sontra e.V.“.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Sontra. Er ist beim Amtsgericht Eschwege im Vereinsregister unter der Registernummer 6 VR 374 eingetragen

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Familienmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die jeweils geltende Satzung und die Ziele des Vereins anzuerkennen, sowie zu unterstützen.

Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Nur Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und eine mindestens 10-jährige Vereinsmitgliedschaft aufweisen, sollten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Familienmitglieder sind Ehe-/Lebenspartner von eingetragenen ordentlichen Mitgliedern.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Anmeldung angenommen hat.

Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und Familienmitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Familienmitglieder haben kein Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder und Familienmitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliedsbeiträge sind bis Ende des I. Quartals zu bezahlen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist zulässig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschließung. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt zum Jahresende, wenn ein Rückstand von zwei Jahresbeiträgen besteht.

Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder bei groben Verstößen gegen Vereinssatzung, bei Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Vereinsorgane, seine Zwecke und Ziele richten, vom Verein ausschließen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann begründet werden. Ab Eingang des Widerspruchs hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat über die

weitere Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Ämter des ausgeschlossenen Mitgliedes. Sofern das ausgeschlossene Mitglied sich im Besitz von Schlüsseln und Unterlagen des Vereins befindet, sind diese unverzüglich nach Zustellung des Ausschlussbescheides an den Vorstand zu übergeben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, jedoch maximal fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, wobei Wiederwahlen möglich sind.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird aus ihrer Mitte heraus ein Vorstandssprecher mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Wahlperiode beträgt auch hier drei Jahre.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben eine Geschäftsordnung in Form eines detaillierten Aufgabenverteilungsplans. Dieser ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand kann Aufgaben intern oder extern an andere Personen (unentgeltlich und/oder entgeltlich) übertragen.

Für den Bereich des Haushalts- und Finanzwesens, sowie der Beiträge wird der Vorstand ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen. Diese ist ebenfalls nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und/oder digital/online an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind von mindestens einem Vorstandsmitglied oder dem Protokollführer zu

unterzeichnen oder entsprechend digital zu signieren. Bei Dringlichkeit kann eine Beschlussfassung telefonisch oder digital/online durch die Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch einzelne Personen im Einzelfall oder bis auf Widerruf zu Vorstandssitzungen temporär zulassen.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß durch die Mitgliederversammlung gewählt worden ist, maximal jedoch sechs Monate nach dem Termin der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann ein Nachfolger durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert werden, der dann durch Wahl bis zum Ende der regulären Wahlperiode bestätigt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher über das jeweilige Quartals-Veranstaltungsprogramm per Bote oder Briefpost eingeladen werden müssen. Zusätzlich sollte über E-Mail, im „Sontraer Stadtkurier“, im Schaukasten (Braugasse Sontra) und auf unserer Homepage www.Werratalverein1883.de/Sontra eingeladen werden. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) Geschäfts- und Kassenberichte,
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) anfallende Wahlen,
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Vorstands- und Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins sind stets in der Ladung anzukündigen. Dringlichkeitsanträge hierzu sind somit nicht möglich.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und dem Vorstandssprecher zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei den Beschlüssen über Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 12 Ausgaben

Ausgaben im Rahmen des Haushaltsvoranschlages sind durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Der/die Kassenverwalter(in) soll Bankvollmacht erhalten.

§ 13 Ehrungen

Der Vorstand kann Mitglieder wegen besonderer Verdienste um den Verein auszeichnen und/oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen. Die Beschlussfassung darüber muss durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Ladungsfristen und Modalitäten der Abstimmung gem. § 10 sind einzuhalten. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nötig. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.

Eine Auflösung ist dann erforderlich, wenn der Verein führungslos wird, d.h. sich kein neuer Vorstand finden lässt oder kein echter Vereinsbetrieb mehr möglich ist.

Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an einen gemeinnützigen und steuerlich anerkannten Verein oder einer gemeinnützigen Organisation zugeführt werden.

Die alte Satzung vom 13.März 1994 verliert mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.

Sontra, den 8. September 2025

Werratalverein - Zweigverein Sontra e.V.

Reinhard v. Bodelschwingh

bisheriger 1.Vorsitzender

Karl-Heinz Roos

bisheriger 2. Vorsitzender

Neuer vertretungsberechtigter Vorstand

Norbert George

Karl-Heinz Schäfer